

**Reglement
über die
öffentliche Sicherheit**

STADT FRAUENFELD

**Reglement
über die
öffentliche Sicherheit**

vom

23. August 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2	Organe	1

II. ZUSTÄNDIGKEITEN DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 3	Gemeinderat	2
Art. 4	Stadtrat	2
Art. 5	Fachkommission öffentliche Sicherheit	3
Art. 6	Delegierte Mitglieder der Zivilschutzkommission	3

III. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ÜBRIGEN ORGANE

1. *Dienststelle Bevölkerungsschutz*

Art. 7	Aufgaben	3
--------	----------	---

2. *Feuerwehr*

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8	Grundsatz	3
Art. 9	Ortsfeuerwehr	4
Art. 10	Stützpunktfeuerwehr	4
Art. 11	Feuerwehrpflicht	4
Art. 12	Ersatzabgabe	4
Art. 13	Feuerwehrdienst	5
Art. 14	Ausschluss	5
Art. 15	Persönliche Ausrüstung	6
Art. 16	Depotorganisation	6

B. Organisation

Art. 17	Gliederung	6
Art. 18	Betriebsfeuerwehren	7

C. Ausbildung

Art. 19	Übungen	7
Art. 20	Entschuldigungen	7

D. Kommando

Art. 21	Feuerwehrkommando	8
Art. 22	Aufgaben Kommandant	8
Art. 23	Aufgaben Kommando	9

<i>E. Pikettdienst</i>		
Art. 24	Organisation in den Pikettzügen	9
<i>F. Finanzielles und Bewilligungen</i>		
Art. 25	Besoldung, Entschädigungen	9
Art. 26	Abgeltung für Sonderleistungen und ausserordentliche Einsätze	9
Art. 27	Mitwirkung der städtischen Angestellten	9
Art. 28	Bewilligungsverfahren bei der Behandlung von Baugesuchen	10
3.	<i>Feuerschutzbeauftragter</i>	
Art. 29	Zuständigkeit	10
4.	<i>Führungsstab</i>	
Art. 30	Einsatz/Organisation	10
Art. 31	Ausserordentliche Lagen	10
Art. 32	Zusammensetzung des Führungsstabs	11
Art. 33	Aufgaben	11
5.	<i>Gemeindepolizeiliche Aufgaben</i>	
Art. 34	Aufgaben	11
6.	<i>Zivilschutz</i>	
Art. 35	Aufgaben	12
7.	<i>Quartieramt</i>	
Art. 36	Aufgaben	12
IV.	RECHTSMITTEL	
Art. 37	Instanzen	13
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN	
Art. 38	Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 39	Inkrafttreten	13

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. h der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die öffentliche Sicherheit, basierend auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002;
- Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003;
- Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994;
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 8. November 1994;
- Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004;
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 8. August 2005;
- Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994;
- Gemeinderatsbeschluss Nr. 46 vom 29. September 1999.

Personenbezogene Begriffe dieses Reglementes umfassen sowohl Frauen als auch Männer.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| 1 | Die Gemeinde sorgt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung für die öffentliche Sicherheit. | Zweck und Geltungsbereich |
| 2 | Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und die in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit. | |

Art. 2

Als Organe sind im Bereich der öffentlichen Sicherheit zuständig:

1. Gemeinderat;
2. Stadtrat;
3. Fachkommission öffentliche Sicherheit;
4. delegierte Mitglieder der Zivilschutzkommission;
5. Dienststelle Bevölkerungsschutz;
6. Feuerwehr;
7. Feuerschutzbeauftragter;
8. Führungsstab;

9. Dienstzweig Stadtpolizei;
10. Zivilschutz;
11. Quartieramt.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 3

Der Gemeinderat ist zuständig für:

Gemeinderat

1. Abnahme von Voranschlag und Rechnung;
2. Regelung der Feuerwehrpflicht und der Höhe der Ersatzabgaben im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994;
3. Abschluss von Verträgen über die Auslagerung von Aufgaben der Stadtpolizei;
4. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen im Bereich der Feuerwehr.

Art. 4

Der Stadtrat ist zuständig für:

Stadtrat

1. Antragstellung an den Gemeinderat für die Abnahme von Voranschlag und Rechnung;
2. Wahl des Stabschefs des Führungsstabs;
3. Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Stellvertreters und der übrigen Offiziere;
4. Wahl der Mitglieder in die Fachkommission öffentliche Sicherheit;
5. Wahl der Delegierten in die Zivilschutzkommission;
6. Organisation der Feuerwehr;
7. Festsetzung des Feuerwehrsolds, der Entschädigungen und der Pauschalen;
8. Bau und Unterhalt von Anlagen und Gebäuden;
9. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes und des Führungsstabs;
10. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Dienststelle Bevölkerungsschutz oder der Feuerwehr.

Art. 5

Die Fachkommission öffentliche Sicherheit stellt Antrag an den Stadtrat für:

Fachkommission öffentliche Sicherheit

- Voranschläge;
- ausserordentliche Investitionen;
- Bau und Unterhalt von Anlagen sowie Gebäuden;
- Organisation der Feuerwehr;
- Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Stellvertreters und der übrigen Offiziere;
- Dauer der Feuerwehrdienstpflicht;
- Festlegung des Feuerwehrsolds;
- Wahl des Stabschefs des Führungsstabs.

Art. 6

Die delegierten Mitglieder der Zivilschutzkommission vertreten die Interessen der Stadt Frauenfeld.

Delegierte Mitglieder der Zivilschutzkommission

III. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ÜBRIGEN ORGANE

1. *Dienststelle Bevölkerungsschutz*

Art. 7

Die Dienststelle Bevölkerungsschutz hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- Protokollführung bei Kommissionssitzungen;
- Feuerwehrsekretariat;
- Nachführen der Alarmorganisation;
- Führen der Zivilschutzstelle;
- Schutzraumsteuerung;
- Administrative Verbindungsstelle zur Stadtpolizei;
- Führen des Quartieramts.

2. *Feuerwehr*

A. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 8

Die Stadt Frauenfeld unterhält für die Schadensbekämpfung eine jederzeit einsatzfähige Feuerwehr.

Grundsatz

Art. 9

- Ortsfeuerwehr
- 1 Die Feuerwehr Frauenfeld leistet Hilfe innerhalb der Stadt Frauenfeld bei Gefährdung von Leib, Leben und Gut, bei Feuer-, Elementar-, Öl- sowie ähnlichen Schäden.
 - 2 Die Aufgaben können mit anderen Gemeinden gemeinsam gelöst werden. Dafür kann der Gemeinderat Zusammenarbeitsverträge abschliessen. Zusammenarbeitsverträge der Feuerwehr bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit.

Art. 10

- Stützpunktfeuerwehr
- Die Feuerwehr Frauenfeld ist als Stützpunktfeuerwehr ausgerüstet. Der Einsatz in den zugeteilten Gemeinden erfolgt nach der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz.

Art. 11

- Feuerwehrpflicht
- 1 Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen; sie ist am Wohnsitz zu erfüllen. Die Pflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird, und dauert bis zum vollendeten 47. Altersjahr. Bei Ehegatten oder eingetragener Partnerschaft wird für den Beginn der Feuerwehrpflicht auf den jüngeren, für das Ende auf den älteren Ehepartner bzw. Partner abgestellt.
 - 2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten bzw. Partner.
 - 3 Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch den Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung der Feuerwehersatzabgabe. Als Feuerwehrdienst gilt die Dienstleistung im Kommando, in den Pikettzügen, den Löschzügen, dem Verkehrs- und Sanitätszug sowie der Führungsunterstützung des Zivilschutzes, die in die Pikettzüge integriert ist.

Art. 12

- Ersatzabgabe
- 1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer, mindestens 50 Franken und höchstens 500 Franken jährlich.

- 2 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Abweichungen werden mit einer Spezialfinanzierung ausgeglichen.
- 3 Die Ersatzabgabe ist für die Zeit des Aufenthalts in der Stadt Frauenfeld zu entrichten. Massgebend ist der Wohnsitz am 31. Dezember. Die Ersatzabgabepflicht entfällt bei Dienstleistungen in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer anderen Ortsfeuerwehr des Stützpunktgebietes der Feuerwehr Frauenfeld.
- 4 Der Abteilungsvorsteher kann einem Ersatzabgabepflichtigen bei Bedürftigkeit oder einem Dienstleistenden, der infolge Krankheit, Unfalls oder Invalidität den Dienst quittieren muss und dadurch abgabepflichtig wird, aufgrund eines schriftlichen Gesuchs die Abgabe teilweise oder ganz erlassen.

Art. 13

- 1 Zum Feuerwehrdienst können grundsätzlich nur im Stützpunktgebiet der Feuerwehr Frauenfeld niedergelassene Einwohner eingeteilt werden. Der Feuerwehrkommandant entscheidet über Aufnahme und Einteilung. Ausnahmen erteilt der Stadtrat.
- 2 Die Einteilung zum Feuerwehrdienst erfolgt in der Regel auf den 1. Januar.
- 3 Einem Aufgebot der Feuerwehr für eine Dienstleistung ist Folge zu leisten.
- 4 Freiwillig kann ab dem vollendeten 18. Altersjahr und bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, Feuerwehrdienst geleistet werden.
- 5 In Einzelfällen kann der Stadtrat die Dienstleistung höchstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr verlängern.

Feuerwehrdienst

Art. 14

Wer Kursen, Übungen, Einsätzen, Aufgeboten zu Sonderleistungen mehrmals unentschuldigt fernbleibt oder gegen die Sicherheit und die Dienstvorschriften verstösst, kann durch den Feuerwehrkommandanten ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Art. 15

Persönliche
Ausrüstung

- 1 Die Feuerwehrleute sind vorschriftsgemäss auszurüsten. Die Ausrüstung ist bei der Entlassung dem Materialverwalter vollständig zurückzugeben.
- 2 Das Benützen von Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes ist untersagt.

Art. 16

Depotorganisation

- 1 Das Feuerwehrdepot und die Anlagen des Zivilschutzes sowie des Quartieramtes sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben. Material und Fahrzeuge sind zu unterhalten.
- 2 Die Betriebsleitung besteht aus dem Dienststellenleiter Bevölkerungsschutz (Vorsitz), dem Feuerwehrkommandanten und dem Zivilschutzkommandanten.
- 3 Dem Vorsitzenden der Betriebsleitung direkt unterstellt ist der Materialverwalter. Er ist zusammen mit den Mitarbeitern für die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt der Anlagen, des Materials und der Fahrzeuge verantwortlich.
- 4 Für die Reinigung und Einlagerung von Material und Fahrzeugen können Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden.

B. Organisation

Art. 17

Gliederung

- 1 Die Feuerwehr besteht aus:
 - Feuerwehrkommando;
 - Konferenzgruppe;
 - Pikettgruppen;
 - Pikettzüge;
 - Sanitätszug;
 - Verkehrszug;
 - Löschzüge;
 - Saalwache.
- 2 Das Feuerwehrkommando legt ein Dispositiv für die Ausbildung und den Einsatz fest.

Art. 18

Betriebsfeuerwehren können vom Feuerwehrkommando zu Hilfeleistungen ausserhalb ihres Betriebsareals aufgeboden werden.

Betriebsfeuerwehren

C. *Ausbildung*

Art. 19

1 Pro Jahr haben die einzelnen Formationen folgende Anzahl Übungen von mindestens 2 Stunden Ausbildungszeit zu absolvieren:

Übungen

- Pikettzüge 9
- Pikettgruppen (pro Branddienstperiode) 2
und eine zusätzliche Sanitätsübung
- Löschzüge 7
- Verkehrszug 9
- Sanitätszug 10
- Neu eingeteilte Angehörige der Feuerwehr 9

2 zusätzliche Übungen für Spezialisten:

- Konferenzgruppe (Fahrschule) 4
- Kaderübungen
 - Offiziere 7
 - Unteroffiziere 6
- Atemschutz 6
- Neu Eingeteilte Atemschutz 4
- Kreislaufgeräte 5
- Fahrer (C+C1) 6
- Führungsunterstützung 6

3 Feuerwehrpflichtige, die im Laufe eines Kalenderjahres mehr als einem Drittel der Übungen unentschuldigt fernbleiben, sind für dieses Jahr ersatzabgabepflichtig und können durch das Feuerwehrkommando zu den Ersatzpflichtigen umgeteilt werden.

Art. 20

1 Als Entschuldigungsgründe gelten:

Entschuldigungen

1. Militärdienst, Zivilschutz und Zivildienst;
2. Krankheit, Unfall oder Trauerfall in der Familie;
3. nachgewiesen dringende Abwesenheiten.

- 2 Entschuldigungen sind bis spätestens 48 Stunden nach der versäumten Übung dem Dienststellenleiter Bevölkerungsschutz zu melden.

D. Kommando

Feuerwehrkommando

Art. 21

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten, dessen Stellvertreter sowie mindestens drei vom Kommandanten ins Kommando ernannten Feuerwehroffizieren.

Aufgaben

Kommandant

Art. 22

- 1 Der Feuerwehrkommandant ist für den Einsatz und die Ausbildung der Feuerwehr zuständig und vertritt diese nach außen.
- 2 Der Feuerwehrkommandant
 - stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Frauenfeld jederzeit sicher;
 - ist verantwortlich für die Ausbildung aller Angehörigen der Feuerwehr Frauenfeld;
 - ist Mitglied der Konferenzgruppe und leistet Pikettdienst;
 - kann in eigener Kompetenz Mittel aufbieten und Massnahmen einleiten, um Schadenereignisse zu bewältigen;
 - leitet die Kommandanten- und Kommandorapporte;
 - leitet die Einsatzübungen aller Pikettgruppen und Pikettzüge;
 - erstellt über jeden Einsatz einen schriftlichen Rapport;
 - erstellt den jährlichen Voranschlag und unterbreitet Vorschläge für die ausserordentlichen Material- oder Fahrzeugbeschaffungen;
 - arbeitet im Führungsstab mit;
 - unterbreitet der Fachkommission öffentliche Sicherheit Vorschläge für die Beförderungen von Offizieren;
 - ist Mitglied der Betriebsleitung des Feuerwehrdepots und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Materialverwaltern;
 - bereitet die Rekrutierung vor;
 - bescheinigt die Richtigkeit von Rechnungen;
 - erstattet Bericht an die Fachkommission öffentliche Sicherheit und den Stadtrat;
 - ist über die Einsatzbereitschaft der Betriebsfeuerwehren orientiert.

Art. 23

Die Mitglieder des Feuerwehrkommandos unterstützen den Feuerwehrkommandanten, erstellen Aufgabenbeschriebe für die einzelnen Kommandochargen und stellen allen Vorgesetzten die notwendigen Reglemente zur Verfügung.

Aufgaben
Kommando

E. *Pikettdienst*

Art. 24

- 1 An Samstagen, Sonntagen und den übrigen öffentlichen Ruhetagen ist ein durchgehender Pikettdienst zu organisieren. Die Mitglieder der Konferenzgruppe leisten diesen tagesweise von 06.00 Uhr bis 06.00 Uhr am nächsten Morgen.
- 2 An Samstagen, Sonntagen und an den übrigen öffentlichen Ruhetagen ist innerhalb des dienstleistenden Pikettzugs ein Pikettdienst zu organisieren. Die in den Pikettzügen eingeteilten Feuerwehrpflichtigen leisten pro Jahr bis zu 12 Tage Pikettdienst. Der zuständige Pikettzugkommandant erstellt die Einteilung.

Organisation in den
Pikettzügen

F. *Finanzielles und Bewilligungen*

Art. 25

- 1 Einsätze und Übungen werden besoldet. Pikettdienst, Kursbesuche und Sonderleistungen werden entschädigt.
- 2 Der Stadtrat setzt den Sold und die Entschädigungen fest.

Besoldung,
Entschädigungen

Art. 26

Der Stadtrat regelt die Abgeltung, welche Dritte für Sonderleistungen und ausserordentliche Einsätze der Feuerwehr zu leisten haben.

Abgeltung für Sonderleistungen und ausserordentliche Einsätze

Art. 27

- 1 Die Stadt Frauenfeld verpflichtet sich, ihren Angestellten zu Gunsten von Feuerwehreinsätzen während der Arbeitszeit Abwesenheiten von längstens zwei Stunden ohne Kompensationspflicht zu ermöglichen.

Mitwirkung der städtischen Angestellten

- 2 Angestellte der Stadt Frauenfeld, die Feuerwehrdienst leisten, haben die Möglichkeit, vom Feuerwehrkommando bestimmte Kurse und Weiterbildungen von maximal 10 Tagen pro Jahr während der Arbeitszeit zu besuchen. Das Feuerwehrkommando legt die Kurse in Absprache mit den zuständigen Vorgesetzten der Stadtverwaltung fest. Das ihnen zustehende Taggeld geht an die Stadt Frauenfeld.

Art. 28

Bewilligungsverfahren
bei der Behandlung
von Baugesuchen

Baugesuche für grössere Bauvorhaben, insbesondere Tiefgaragen, müssen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens dem Feuerwehrkommando zur brandtechnischen Beurteilung vorgelegt werden. Das Feuerwehrkommando kann in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt Auflagen beantragen.

3. **Feuerschutzbeauftragter**

Art. 29

Zuständigkeit

Zuständig für die nach der kantonalen Gesetzgebung definierten Aufgaben des Feuerschutzbeauftragten ist das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld.

4. **Führungsstab**

Art. 30

Einsatz/Organisation

Der Einsatz des Führungsstabs erfolgt zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Im Einsatzfall wird er vom zuständigen Vorsteher der Verwaltungsabteilung öffentliche Sicherheit geführt. Ihm steht ein Stabschef zur Seite. Der Führungsstab kann durch ein Mitglied des Stadtrates, den Gesamteinsatzleiter, den Stabschef oder durch den kantonalen Führungsstab aufgeboden werden. Das Aufgebot kann modular erfolgen.

Art. 31

Ausserordentliche
Lagen

Ausserordentliche Lagen sind Situationen, in denen die Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden können und die eine rasche Konzentration der Mittel und Straffung der Verfahren notwendig machen. Wenn es notwendig ist, kann Hilfe von aussen angefordert werden.

Art. 32

Der Führungsstab besteht aus folgenden Ressorts:

Zusammensetzung
des Führungsstabs

1. Feuerwehr;
2. Polizei;
3. Zivilschutz;
4. Technik/Werkbetriebe;
5. Sozial- und Sanitätsdienst;
6. Information;
7. Stabsdienste.

Weitere Fachpersonen können beigezogen werden.

Art. 33

- 1 Für alle Ressorts sind Leistungsaufträge zu erstellen.
- 2 Der Stabschef ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Aus- und Weiterbildung des Führungsstabs zuständig.
- 3 Der Abteilungsvorsteher öffentliche Sicherheit oder der Stellvertreter kann ausserordentliche Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Sachwerten sowie zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit anordnen, wenn es die zeitliche oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, dem Stadtrat oder, wenn die einmaligen Ausgaben 100'000 Franken übersteigen, dem Gemeinderat unverzüglich Rechenschaft abzulegen.
- 4 Die Aufgaben können mit anderen Gemeinden gemeinsam gelöst werden. Dafür kann der Stadtrat Zusammenarbeitsverträge unterzeichnen und die Aufsicht sowie die Wahl des Stabschefs an die Mitglieder der Zivilschutzkommission delegieren.

Aufgaben

5. **Gemeindepolizeiliche Aufgaben**

Art. 34

- 1 Zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben und zur Verbesserung der Polizeipräsenz besteht zwischen der Stadt und der Kantonspolizei Thurgau eine Vereinbarung. Sie beinhaltet insbesondere Folgendes:

Aufgaben

- Überwachung des ruhenden Verkehrs/Unterhalt von Parkierungsanlagen;
- Erhebungen und Zustellungen;
- Betrieb eines Schalters und Betreuung eines Fundbüros;
- Präsenz in den Quartieren.

- 2 Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz weitere notwendige Massnahmen treffen.

6. Zivilschutz

Art. 35

Aufgaben

- 1 Aufgaben des Zivilschutzes sind:
 - Schutz der Bevölkerung;
 - Betreuung von Schutz suchenden Personen;
 - Schutz der Kulturgüter;
 - Unterstützung der Führungsorgane und anderer Partnerorganisationen;
 - Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.
- 2 Die Ausbildung und der Einsatz richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 3 Die Aufgaben können mit anderen Gemeinden gemeinsam gelöst werden. Dafür kann der Stadtrat Zusammenarbeitsverträge unterzeichnen und die Mitglieder in die Zivilschutzkommissionen delegieren.
- 4 Der Zivilschutzkommandant ist Mitglied der Betriebsleitung des Feuerwehrdepots und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Materialverwaltern.

7. Quartieramt

Art. 36

Aufgaben

- 1 Das Quartieramt ist zuständig für die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde, für die Verwaltung der gemeindeeigenen Unterkünfte sowie für die Bereitstellung von Notunterkünften.
- 2 Das Quartieramt vollzieht die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

IV. RECHTSMITTEL

Art. 37

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Gegen Verfügungen der Verwaltungsabteilung öffentliche Sicherheit, des Feuerwehrrkommandos, des Feuerschutzbeamten oder der Dienststelle Bevölkerungsschutz kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. | Instanzen |
| 2 | Gegen Verfügungen des Zivilschutzkommandos oder der Zivilschutzstelle kann innert 20 Tagen nach Erhalt bei der Zivilschutzkommission schriftlich Rekurs erhoben werden. | |

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 38

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherigen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement für Katastrophenhilfe der Stadt Frauenfeld vom 28. Februar 1979 mit Änderungen vom 9. Dezember 1994.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 23. August 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Die Präsidentin

Der Sekretär

Dr. Elisabeth Thürer

Jost Kuoni

Vom Departement für Justiz und Sicherheit mit Entscheid 89/2006 vom 18. September 2006 (Art. 8 - 29 des Reglements) genehmigt.

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 480 vom 19. September 2006 in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.